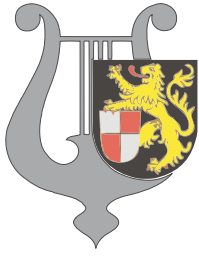


Gesang- und Musikverein „Volkschor“ 1846 e.V. Lambsheim

*Mitglied im Deutschen Chorverband e.V. und im
Landesmusikverband Rheinland-Pfalz*

Vereinsatzung

§ 1	Name und Zweck	2
§ 2	Bundesorganisation	2
§ 3	Mitglieder	3
§ 4	Erwerbung der Mitgliedschaft	3
§ 5	Pflichten der Mitglieder	3
§ 6	Ende der Mitgliedschaft	4
§ 7	Beitragspflicht	4
§ 8	Verwendung der Mittel	4
§ 9	Der Vorstand	5
§ 10	Arbeitsgebiete des Vorstands	6
§ 11	Die musikalischen Leiter	6
§ 12	Mitgliederversammlung	7
§ 13	Aufgaben der Mitgliederversammlung	7
§ 14	Rechnungsprüfer	8
§ 15	Berichterstattung und Entlastung	8
§ 16	Tagesordnung	8
§ 17	Geschäftsjahr	8
§ 18	Auflösung des Vereins	9
§ 19	Satzungsänderung	9
§ 20	Inkrafttreten der Satzung	9



Gesang- und Musikverein „Volkschor“ 1846 e.V. Lamsheim

*Mitglied im Deutschen Chorverband e.V. und im
Landesmusikverband Rheinland-Pfalz*

§ 1 Name und Zweck

- (1) Der Verein, 1970 aus dem Männergesangverein "Volkschor" Lamsheim und dem Musikverein 1919 Lamsheim gegründet, führt den Namen: Gesang- und Musikverein "Volkschor" 1846 e.V. Lamsheim.

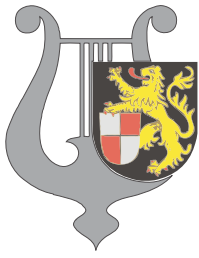
Die Jahreszahl bedeutet das Gründungsjahr des ersten Gesangvereins in Lamsheim, der im Volkschor aufging.

Der Verein hat seinen Sitz in Lamsheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen eingetragen.

- (2) Der Verein, bestehend aus Gesang- und Musikabteilung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Veredelung und Ausbreitung des Deutschen Chorgesangs und der Musik, sowie der Liebe zur Heimat.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Probenarbeit, Konzerte und Liederabende des Orchesters und des Chors. Chor und Orchester unterstützen sich gegenseitig.
- (4) Der Verein führt mit Chor und Orchester Umzüge durch.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 2 Bundesorganisation

- (1) Die Gesangsabteilung ist Mitglied im Chorverband der Pfalz e.V., mit Sitz in Essingen, der wiederum Mitglied des Deutschen Chorverbandes mit Sitz in Köln ist.
- (2) Die Musikabteilung ist Mitglied im Kreismusikverband Ludwigshafen/Rhein der wiederum Mitglied im Landesmusikverband Rheinland-Pfalz ist.



Gesang- und Musikverein „Volkschor“ 1846 e.V. Lambsheim

*Mitglied im Deutschen Chorverband e.V. und im
Landesmusikverband Rheinland-Pfalz*

§ 3 Mitglieder

Die Mitglieder setzen sich zusammen aus:

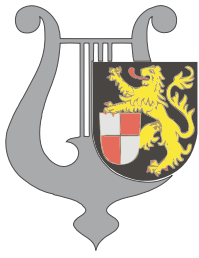
- (1) Aktiven Mitgliedern
- (2) Fördernden Mitgliedern
- (3) Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerbung der Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied kann werden, wer Lust und Liebe zu Gesang und zur Musik hat. Über die Aufnahme entscheidet die jeweilige Abteilung, nachdem der Aufnahmesuchende schriftlich oder mündlich einen Antrag an den Vorstand gestellt hat.
- (2) Förderndes Mitglied kann eine Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv zu sein. Über ihre Aufnahme gilt das unter (1) Gesagte.
- (3) Ehrenmitglied wird ein Mitglied nach Vollendung des 70. Lebensjahres. Voraussetzung ist jedoch eine Mindestmitgliedschaft von 20 Jahren. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft. Weiterhin kann eine Person Ehrenmitglied werden, wenn sie sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Übungsstunden bzw. an den Sitzungen teilzunehmen, die Interessen des Vereins innerhalb und außerhalb der Übungsstunden zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins dienlich ist.
- (2) Die passiven Mitglieder fördern die Ziele des Vereins gemäß §1 dieser Satzung.



Gesang- und Musikverein „Volkschor“ 1846 e.V. Lambsheim

*Mitglied im Deutschen Chorverband e.V. und im
Landesmusikverband Rheinland-Pfalz*

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

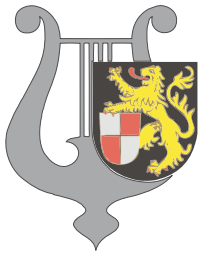
- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung zum Ende eines Kalenderjahres an den Vorstand erfolgen.
- (3) Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen. Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages, (vgl. §7 der Satzung) trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung, erfolgt der Ausschluss durch Vorstandsbeschluss. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht der Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und bindend.
- (4) Aktive Mitglieder, die ohne triftigen Grund den Übungsstunden bzw. den Sitzungen fernbleiben, werden im darauffolgenden Jahr als förderndes Mitglied weitergeführt.

§ 7 Beitragspflicht

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Mitglieder bzw. Jahreshauptversammlung festgelegt.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Betrag regelmäßig zu zahlen.
- (3) Notwendige Umlagen werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 8 Verwendung der Mittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten auch beim Ausscheiden aus dem Verein, nichts aus dem Vereinsvermögen.
- (2) Übungsleiter können eine Vergütung erhalten. Für Besorgungen oder Personenbeförderung mit privatem Kraftfahrzeug kann eine Kostenerstattung gewährt werden.



Gesang- und Musikverein „Volkschor“ 1846 e.V. Lambsheim

*Mitglied im Deutschen Chorverband e.V. und im
Landesmusikverband Rheinland-Pfalz*

- (3) Vorstandsmitgliedern kann für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung „Ehrenamtspauschale“ gezahlt werden. Die Pauschale darf den nach den steuerlich anerkannten Vorschriften festgelegten Jahresbetrag, derzeit 500,00 Euro nicht überschreiten. Bei Erhöhung der Anerkennungsgrenze „Ehrenamtspauschale“ durch den Gesetzgeber, kann die Vergütung bis zur maßgeblichen Grenze angehoben werden. Sie soll in der zweiten Jahreshälfte bis 30.09. jeden Jahres gezahlt werden. Über einen Vorstandsbeschluss, zur Zahlung einer „Ehrenamtspauschale“ ist der Mitgliederversammlung bei der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

Darüber hinaus können notwendig entstandene und durch eine Reisekostenabrechnung nachgewiesene Reisekosten (Fahrkosten, Reisenebenkosten, Übernachtungskosten, Taxigebühren, Telefonkosten) in Höhe der gesetzlich zulässigen Höhe gezahlt werden.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Der Vorstand

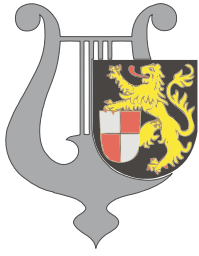
- (1) Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die Jahreshauptversammlung einen Vorstand und Beirat auf die Dauer von 3 Jahren.

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden des Vereins
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins
- dem/der Kassier(erin)
- dem/der Schriftführer(in)
- dem/der Abteilungsleiter(in) der Gesangsabteilung
- dem/der Abteilungsleiter(in) der Musikabteilung
- dem/der Jugendleiter(in)

Der Beirat, der den Vorstand unterstützt, besteht aus:

- dem/der stellvertretenden Abteilungsleiter(in) der Gesangsabteilung
- dem/der stellvertretenden Abteilungsleiter(in) der Musikabteilung
- dem/der stellvertretenden Kassier(erin)
- dem/der stellvertretenden Schriftführer(in)



Gesang- und Musikverein „Volkschor“ 1846 e.V. Lambsheim

*Mitglied im Deutschen Chorverband e.V. und im
Landesmusikverband Rheinland-Pfalz*

- dem/der stellvertretenden Jugendleiter(in)
- dem/der Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
- dem/der Archivar(in)
- den Beisitzern, die aus 4 bis 8 Mitgliedern bestehen können.

Ehrenpräsidiumsmitglieder haben Sitz und Stimme im Beirat.

- (2) Der Vorstand fasst die Beschlüsse.

Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter entweder der Vorsitzende des Vereins oder der stellvertretende Vorsitzende des Vereins.

Vertreter sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 300,00 € beschließt der Vorstand mit, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt werden kann. Davon ausgenommen sind Wareneinkäufe für den Wirtschaftsbetrieb.

§10 Arbeitsgebiete des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung.

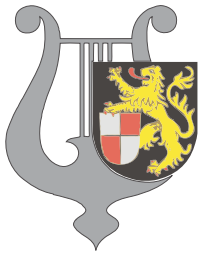
Im übrigen ist es seine Pflicht, alles was dem Wohle des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

- (2) Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§11 Die musikalischen Leiter

- (1) Chorleiter und Dirigenten der Gesang- und Musikabteilung werden von der jeweiligen Abteilung gewählt.
- (2) Chorleiter und Dirigenten sollen möglichst in allen Sitzungen beratend zugegen sein.



Gesang- und Musikverein „Volkschor“ 1846 e.V. Lambsheim

*Mitglied im Deutschen Chorverband e.V. und im
Landesmusikverband Rheinland-Pfalz*

- (3) Chorleiter und Dirigenten sind für die musikalische Arbeit in Chor und Orchester verantwortlich.

§12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt. Hierzu sind die Mitglieder im Nachrichtenblatt der Gemeinde Lambsheim bzw. in der Tageszeitung "DIE RHEINPFALZ" 14 Tage vorher einzuladen.
- (2) Nach Bedarf kann der Vorstand weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich verlangt. Die Einladung erfolgt wie (1).
- (3) Die einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse mit Ausnahme der Auflösung des Vereins (§18) und Satzungsänderungen (§19), werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied über 15 Jahre.

- (4) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die in der Mitgliederversammlung beraten und abgestimmt wird.

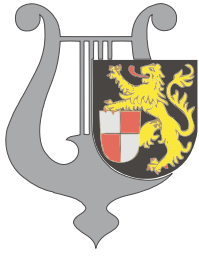
Die Anträge müssen mindestens 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen.

- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das sowohl vom Protokollführer als auch vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Die Wahl des Vereinsvorsitzenden und der übrigen Vorstands- und Beiratsmitglieder.
2. Die Wahl von 2 Rechnungsprüfern
3. Die Festlegung des Jahresbeitrages der Mitglieder.
4. Die Ernennung von außerordentlichen Ehrenmitgliedern.



Gesang- und Musikverein „Volkschor“ 1846 e.V. Lambsheim

*Mitglied im Deutschen Chorverband e.V. und im
Landesmusikverband Rheinland-Pfalz*

5. Die Erledigung der gestellten Anträge.
6. Die Angelegenheiten, die der Vorstand nicht selbst entscheiden will und der Versammlung vorlegen kann.

§14 Rechnungsprüfer

- (1) Die Arbeit der Rechnungsprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben keine Stimme im Vorstand.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden jährlich gewählt.

§15 Berichterstattung und Entlastung

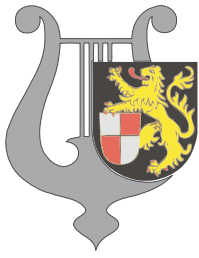
- (1) Der Vorsitzende erstattet in der Jahreshauptversammlung einen Jahresbericht, der Kassier einen Bericht über die wirtschaftliche und ideelle Kassenlage, die Abteilungsleiter der Abteilungen, Berichte über die Arbeit des abgelaufenen Jahres und die Planung für das kommende Jahr.
- (2) Dem Vorstand wird nach dem Bericht der Rechnungsprüfer Entlastung für das abgelaufene Geschäftsjahr erteilt.

§16 Tagesordnung

- (1) Der Vorstand stellt eine Tagesordnung für die Abwicklung der Mitgliederversammlung auf, die den Ablauf der Versammlung bestimmt.
- (2) Die Tagesordnung muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



Gesang- und Musikverein „Volkschor“ 1846 e.V. Lamsheim

*Mitglied im Deutschen Chorverband e.V. und im
Landesmusikverband Rheinland-Pfalz*

§18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Wenn der Verein aus weniger als 7 Mitgliedern besteht, löst er sich auf.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lamsheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Zwecke sollen der Förderung der Kunst und Volksbildung innerhalb der Gemeinde Lamsheim dienen.

- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§19 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur in der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

§20 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung hat die Mitgliederversammlung vom 17. Juni 1970 beschlossen und ist sofort in Kraft getreten.
- (2) Die Satzung wurde in den Mitgliederversammlungen vom 17. Januar 1982, 26. Januar 1989, 2. Februar 1992, 5. März 1993, 29. März 1996, 20. März 1998, 19. März 2004, 23. März 2007, 08. März 2010 und 01. März 2013 auf die heutige Form geändert und ist sofort in Kraft getreten.

67245 Lamsheim, den 01. März 2013

(Vereinsvorsitzender)

(Schriftführerin)